

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen  
(Abfallentsorgungssatzung) vom 29.03.1993**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV.NW. S. 124), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz — LAbfG — ) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250/SGV.NW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV.NW. S. 32), des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. in BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1992 (BGBl. I S. 1161) und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 419, ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 432/SGV.NW. 232) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung am 25. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entsorgungsaufgabe und -einrichtung,  
Vorrang der Abfallvermeidung**

- (1) In ihrem Gebiet betreibt die Gemeinde Netphen die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetzte und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Abfallentsorgung betreibt die Gemeinde, soweit das vorrangige Ziel der Abfallvermeidung nicht verwirklicht werden kann.

Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben die Menge der Abfälle so gering wie möglich zu halten und zum Zwecke der Abfallverminderung Maßnahmen und Verhaltensregeln zu treffen, die geeignet sind, dem Gebot der Abfallverminderung/-vermeidung Folge zu leisten.

Insbesondere sind

- a) stofflich wiederverwertbare Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung (§§ 8 und 10) getrennt zu erfassen und getrennt zu halten,
- b) Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt oder von der Gemeinde gefördert werden,

nur genehmigungs- und förderungsfähig, wenn der Veranstalter sich verpflichtet, Speisen und Getränke nur mittels Mehrweggeschirr bzw. pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen oder kompostierbaren Behältnissen auszugeben. Ausnahmen von dieser Regel können aus wichtigem Grunde zugelassen werden.

- c) Benutzungsordnungen und Beschaffungswesen der Gemeinde sind darauf einzurichten, daß die Entstehung von Abfall vermieden und die Verwendung von stofflichen wiederverwertbaren Abfällen gefördert wird.
  - d) Kompostierbare Abfälle, die auf den der gemeindlichen Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken anfallen, sollen nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Abs. 1 bis 3 kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

### § 2

#### Art und Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den in Abs. 5 genannten Zwecken.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle sind getrennt von den nicht wiederverwertbaren Abfällen (Restmüll) zu halten und werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.

Wiederverwertbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Papier, Pappe, Karton, Glas und die sogenannte Leichtfraktion.

Die Getrennterfassung und -beförderung erfolgt nach einzelnen wiederverwertbaren Abfallfraktionen wie folgt:

- a) Altpapier (Papier, Pappe, Karton)

Erfassung und Abfuhr erfolgen im Holsystem mittels der sogenannten Wertstofftonne (grüne Tonne) im 4-wöchigen Rhythmus.

- b) Glas

Sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas erfolgt die Einsammlung im Bringsystem mittels der Depotcontainer, die an festen

Standorten für eine Mantelbevölkerung von jeweils bis zu 500 Einwohnern eingerichtet werden. Die Abfuhr erfolgt nach Bedarf.

c) Leichtfraktion

Sie besteht insbesondere aus leichten Metallteilen, Weißblechverpackungen, Aluminium, aluminiumhaltigen Kunststoffverbunden, Kunststofffolien, Hohlkörpern aus Kunststoff, Bechern und Blistern aus Kunststoff, Schaumstoffen sowie Kartonverbundverpackungen. Getrennt vom übrigen Abfall wird sie im Holsystem mittels der an die Haushalte und Anschlußberechtigten verteilten gelben Wertstoffsäcke oder mittels Wertstofftonne (gelbe Tonne) eingesammelt. Die Abfuhr erfolgt 4-wöchentlich. Der Abfuhrhythmus kann verkürzt werden, wenn dies aus hygienischen Gründen oder wegen des Mengenanfalls erforderlich ist.

- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Gemeinde an gesondert eingerichteten Sammelstellen durch Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) zweimal jährlich eingesammelt und befördert.
- (4) Die Erfassung und Einsammlung des Restmülls erfolgt im Holsystem mittels der dafür aufgestellten Abfallgefäße (schwarzgraue Kunststofftonnen, Umleerbehälter, Wechselbehälter). Die Abfuhr erfolgt in jeder 2. Woche — alternierend mit den wiederverwertbaren Abfallfraktionen Altpapier und Leichtfraktion.
- (4a) Der aus den Haushalten/haushaltsähnlichen Einrichtungen stammende Sperrmüll wird zweimal jährlich an den Grundstücken durch Sammelfahrzeuge eingesammelt und abgefahren. Dabei kann die Gemeinde durch Allgemeinverfügung anordnen, daß Eisenschrott und Elektro-/Elektronikschrott getrennt vom übrigen Sperrmüll zu halten, zu erfassen und zu befördern ist.
- (4b) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet angebrachten Abfallbehälter dienen ausschließlich der Erfassung des örtlich zufällig entstandenen Wegwerfabfalls. Sie werden nach Bedarf von der Gemeinde entleert.
- (5) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftssatzung bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.
- (6) Weitere Maßnahmen und Einrichtungen zur Abfall-/Wertstoffeffassung schafft die Gemeinde zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem Kreis, wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Soweit Gesetze und Verordnungen über die Bestimmungen nach Abs. 1 bis Abs. 6 hinaus die Aufgabe zur Erfassung und Einsammlung von Abfall der Gemeinde zuweisen, erfüllt die Gemeinde diese Aufgaben als Teilaufgabe der öffentlichen Einrichtung unmittelbar.

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen der gemeindlichen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
1. die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Ausschlußliste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung,
  2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 gesammelt werden können,
  3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung — VerpackV — vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 ff.) soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
    - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden oder einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 1 VerpackV),
    - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV),
  4. pflanzliche Abfälle aus landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, ausgenommen pflanzliche Abfälle in geringen Mengen aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), soweit sie in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können.
  5. Schlagabraum
  6. Sperrige Abfälle, die nicht zum Haushalt gehören, wie z. B. Türen, Fenster, Bauschutt, Bäume, Gartenzäune u. ä..

- (2) Mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde über Abs. 1 hinaus Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. In solchen Fällen kann die Gemeinde die Besitzer der Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der unteren staatl. Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 4**

#### **Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 sind Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) von der Gemeinde zu sammeln.

Sie werden bei den von ihr betriebenen bzw. bekanntgegebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu den festgesetzten Terminen angeliefert und angenommen. Entsprechendes gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

#### **§ 5**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist berechtigt, von der Gemeinde den Anschluß seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

## **§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nach den unterschiedlichen Abfallfraktionen getrennt nach den Maßgaben dieser Satzung der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die Verpflichtungen aus Abs. 1 und 2 obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern (§ 9) gesammelt werden können.

## **§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (vgl. § 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 06.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Siegen angegebenen Sammelstelle, Behandlungs- oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Soweit der Kreis das Behandeln und Lagern oder Ablagern dieser ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

**§ 8****Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilen,
  - a) wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 06.12.1991 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) oder
  - b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluß an die Einrichtung der Gemeinde und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit und der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Befreiung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

**§ 9****Behältergestellung, Gefäßraumbemessung**

- (1) Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte überläßt jedem Anschlußpflichtigen für die im Holsystem durchzuführende Abfallentsorgung/Wertstoffeffassung Systembehälter (Abfallbehälter). Die Art, Anzahl und der Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, das Ob und Wie der Getrennthaltung der Abfälle in den Behältern sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Abfuhr richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern stofflich wiederverwertbarer Abfälle nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 sind ausschließlich folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) farbige Großabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l,
  - b) Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm, 3 cbm, 5 cbm,
  - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,

- d) gelbe Kunststoffsäcke für die Leichtfraktion, solange und soweit nicht Gefäße nach Buchstabe a) und b) eingeführt sind.
- (3) Für Abfälle, die nicht der Wiederverwertung zugeführt werden, sind ausschließlich folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) schwarzgraue Großabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
  - b) Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm, 3 cbm und 5 cbm,
  - c) Wechselbehälter (Absetzbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 5 cbm bis 20 cbm.
- (4) Für jeden angeschlossenen Einwohner sowie für jeden ermittelten Einwohnergleichwert der angeschlossenen Gewerbe-/Industriebetriebe u. ä. Einrichtungen müssen in der Regel wöchentlich 40 l Gefäßraum (Anschlußwert) vorgehalten werden, und zwar jeweils 20 l wöchentlich für die Erfassungszwecke nach Abs. 2 zum einen und die Erfassungszwecke nach Abs. 3 zum anderen.

Die Zahl der angeschlossenen Einwohner richtet sich nach der Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich wohnenden Personen, die Zahl der Einwohnergleichwerte (EG) für das angeschlossene Grundstück ermittelt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (5) Die Einwohnergleichwerte (EG) berechnen sich für die angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen wie folgt (angefangene Einheiten werden als volle gezählt):

1. Beherbergungsgewerbe

1.1 Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe (auch Gasthöfe, soweit sie Fremdenzimmer haben)

- mit Speiseangebot je Bett 1 EG
- garni (nur mit Frühstücksangebot)  
je 2 Betten 1 EG

1.2 Saisonal betriebene Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe (einschl. Jugendherbergen)

- mit Speiseangebot



	je 2 Betten	1 EG
	- garni (nur mit Frühstücksangebot) je 4 Betten	1 EG
2.	Heime, Erholungsstätten	
2.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Alten- und Pflegeheime, Kinderheime, je Bett	1 EG
2.2	Jugendfreizeitstätten und ähnliche Einrichtungen je 2 Betten	1 EG
3.	Schulen, Tagesstätten u. ä.	
3.1	Schulen, Kindergärten und Tagesheime je 2 Klassen bzw. Gruppen	3 EG
3.2	Sport- und Kulturhallen, die nicht Schulgebäuden angegliedert sind	
	- für Sportübungsbetrieb	4 EG
	- für die sonstigen Nutzungen Festsetzung nach Abs. 6	
4.	Gaststätten u. ä.	
4.1	Restaurants und Gaststätten <u>ohne</u> Übernachtungsmöglichkeit je Beschäftigten mindestens	3 EG 6 EG
4.2	Imbißstuben/-wagen	
	- bei überwiegender Verwendung von Mehrweggeschirr je Beschäftigten mindestens	4 EG 6 EG
	- bei überwiegender Verwendung von Einweggeschirr je Beschäftigten mindestens	8 EG 12 EG
5.	Dienstleistungsbetriebe	

5.1	Öffentliche Verwaltung, Verbände, Krankenkassen, Banken, Versicherungsbüros u. ä. je 2 Beschäftigte mindestens	1 EG 2 EG
5.2	Freiberuflich Tätige u. ä. (Künstler, Praxen, bzw. Büros von Ärzten, Zahnärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notare, Ingenieure, selbständige Handelsvertreter u. a.) je 2 Beschäftigte mindestens	1 EG 2 EG
5.3	Reines Vermittlungsgewerbe – ohne besondere Betriebs-/Büroräume	1 EG
5.4	Saunen, Bräunungsstudios, Fitnessanstalten u. ä. je 2 Beschäftigte	1 EG
6.	Handwerks- und Industriebetriebe je 2 Beschäftigte mindestens	1 EG 2 EG
7.	Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe je 2 Beschäftigte mindestens bei reiner Außentätigkeit nur	1 EG 2 EG 1 EG
8.	Handel/Apotheken	
8.1	Ladengeschäfte, Lager, Umschlagstellen u. ä. je 2 Beschäftigte	1 EG
8.2	Apotheken je Beschäftigten mindestens jedoch	2 EG 4 EG

Als Beschäftigte im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht die im Betrieb tätigen Firmeninhaber sowie Mitarbeiter und mitarbeitende Familienangehörige, die gleichzeitig auch auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt sind, werden auf Antrag zur Hälfte angesetzt.

- (6) Ergibt sich nach den Regelungen der Abs. 4 und 5 keine bedarfsorientierte Zuordnung von Behältervolumen (Anschlußwerten), so setzt die Gemeinde die Einwohnergleichwerte (EG) nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Dies gilt grundsätzlich für die Festsetzung der Anschlußwerte für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereins- und Bürgerhäuser sowie

Schützenheime und ähnliche Vereinseinrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung.

- (6a) Auf Antrag eines Anschlußberechtigten stellt die Gemeinde einen unter dem Regelanschlußwert von 40 l wöchentlich/EG liegenden Gefäßraum zur Verfügung, wenn der Anschlußberechtigte glaubhaft macht, daß aufgrund bestimmter Vorkehrungen und Verhaltensmaßnahmen wirksam Abfall in dem Umfang vermieden wird, daß der Regelgefäßraum langfristig sinnvoll, praktikabel und bedarfsgerecht reduziert werden kann.

Das nähere regelt die Abgabensatzung (§ 18).

- (7) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen oder sind Abfallbehälter nicht aufgestellt worden, so haben die Anschlußpflichtigen auf ihre Kosten, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde, das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden alsdann von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben dem zugelassenen Abfallbehälter bereitgestellt sind.
- (8) Art, Anzahl und Größe der nach dieser Satzung zu beschaffenden Behälter (§ 9) werden von der Gemeinde unter Beachtung der gebührenrechtlichen Vorschriften, die wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung schaffen sollen, festgesetzt.
- (9) Stellt die Gemeinde fest, daß der sich aus den satzungsrechtlichen Vorschriften oder aus einer Festsetzung im Einzelfall ergebende Anschlußwert unberechtigt unterschritten wird, so kann die Gemeinde verlangen, daß die vorhandenen Gefäße entsprechend zu ergänzen und gegen größere Gefäße umzutauschen sind. Gleiches gilt, wenn für den nachhaltigen Abfallanfall je Abfallfraktion das nach den Regelanschlußwerten bereitgestellte Gefäßvolumen nicht ausreicht.

## § 10

### Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß
- a) die Aufstellung der Abfallbehälter sich in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild einfügt und
  - b) die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust gesichert

ist.

- (2) Die zu entleerenden Behälter sind vor Beginn der Leerungszeit nach § 12 an den Gehweg oder Straßenrand zu befördern und so aufzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet wird; dabei ist zweckentsprechenden Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Kann das Abfuhrfahrzeug ein Grundstück nicht anfahren, so kann die Gemeinde den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen.

Abfuhrbehälter, bei denen es wegen ihrer Größe objektiv nicht möglich ist, sie zu einer Verladestelle an- und abzutransportieren, sollen auf einem dauernd bereitzuhaltenden Standort, der im Einvernehmen mit der Gemeinde bestimmt wird, stationiert werden.

- (3) Der Standplatz, Transportwege und Bauart für Abfallbehälter und die dazugehörigen Einrichtungen richten sich im übrigen nach den Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), den DIN des Fachnormenausschusses Kommunalen Technik sowie den Unfallverhütungsvorschriften.

## § 11

### Benutzung der Abfallbehälter und Depotcontainer

- (1) Abfallbehälter und Depotcontainer werden von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Gestellers.
- (2) Zu beseitigende und wiederverwertbare Abfälle müssen in die von der Gemeinde (Drittbeauftragten) gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben
- a) dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können und
  - b) die Hausbewohner anzuhalten, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Abfallbesitzer haben das wiederverwendbare Altglas zu den im Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen und so einzufüllen, daß am Standort außerhalb des Depotcontainers keine Rückstände verbleiben. Zur Vermeidung von Lärm dürfen die Glascontainer

nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr benutzt werden. Die Befüllung der grünen, gelben und schwarzgrauen Abfallbehälter erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 2 sauber getrennt nach den wiederverwertbaren Abfallarten sowie dem Restmüll in der Weise, daß nachteilige Einwirkungen auf Dritte oder die Umwelt tunlichst vermieden werden.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Bauschutt, Erde, Steine, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug schädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 12 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Häufigkeit der Abfuhr der unterschiedlichen Abfallarten und -fraktionen ergibt sich — unbeschadet der Abs. 2 und 3 — aus § 2 Abs. 2 bis 4 b.
- (2) Die Gemeinde kann durch Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekanntzumachen und sofort vollziehbar ist, die Abfuhrhäufigkeit und den Abfuhrhythmus abweichend von § 1 Abs. 2 im Rahmen der satzungsrechtlichen Maßgaben neu festsetzen.
- (3) Wird im Einzelfall eine erhebliche Unterschreitung des durchschnittlichen Abfallanfalls geltend gemacht und gewährleistet, daß eine ordnungs- und satzungsmäßige Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen auch dann noch gegeben ist, wenn jeder zweite Abfuhrtermin entfällt, so ist auf Antrag für den nach näherer Bestimmung der Abgabensatzung zu kennzeichnenden Behälter der Abfuhrhythmus entsprechend zu verlängern.
- (4) Die Abholung der Abfälle und Leerung der Abfallbehälter erfolgt werktags zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.

### **§ 13 Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle gesondert abfahren zu lassen.

Sperrmüll umfaßt die festen, nicht verwertbaren Abfälle aus Haushaltungen, die nicht durch Abbruch und Bautätigkeit verursacht sind und wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die für die Einsammlung der Abfälle aus den Haushalten zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Hausabfall eingesammelt und transportiert werden (z. B. Einrichtungsgegenstände, sperrige Gebrauchsgegenstände).

- (2) Anstelle der zweimal jährlichen Sperrmüllabfuhr kann die Gemeinde bestimmen, daß zu den von der Gemeinde festgelegten Zeiten auf Anforderung die Sperrmüllabfuhr erfolgt.

### **§ 14 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 15 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbes. zu solchen Betrieben und Einrichtungen zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff.

des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einzusetzen, insbes. die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 16**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder — ausgenommen bei Vorsatz — auf Schadensersatz.

### **§ 17**

#### **Anfall der Abfälle**

- (1) Als angefallen, zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Depot-Container eingefüllt, zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.
- (2) Die Gemeinde oder der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 18 Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abgabensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Netphen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigten i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungsberechtigte vorhanden sind.

## **§ 20 Begriff des Grundstücks**

Grundstück i. S. dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 21 Verbrennen von Kleingartenabfällen**

Kleingartenabfälle dürfen werktäglich nur einmal bis 17.00 Uhr verbrannt werden. Die Dauer des Verbrennungsvorganges darf 2 Stunden nicht überschreiten.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
  - a) ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überläßt (§ 3);



- b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 6 Abs. 2);
  - c) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter (§ 9) zum Einsammeln von Abfällen nicht benutzt (§§ 11, 2);
  - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen oder sonstigen beweglichen Sachen füllt (§ 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 2 und 9 etc.);
  - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 11 Abs. 4 und 5 befüllt;
  - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14);
  - g) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Abs. 3);
  - h) durch Verbringen von Abfällen in das Gemeindegebiet entgegen der Verkehrssitte mißbräuchlich die Voraussetzungen von Abfallanfall i. S. des § 17 Abs. 1 schafft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Netphen vom 27.10.1980 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 29.03.1993

gez. Buttler  
Bürgermeister

**Anlage 1  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Netphen  
(Abfallentsorgungssatzung) vom**

**Liste**

**der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1**

1. toxische Abfälle  
(Quecksilber, Zyan und chromhaltige Stoffe, Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln u. a.
2. gasbildende Abfälle                      die bei ihrer Zersetzung Fluor, Chlor oder nitrose Gase entwickeln
3. explosive Stoffe
4. radioaktive Stoffe
5. flüssige organische Abfälle            aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen sowie Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
6. Säuren, Laugen                            sowie Konzentrate, Lösungsmittel, Lösungsmittelgemische, Trichloräthylen, -äthylen etc.
7. Schlachtabfälle                            außer solchen, die nicht zu Fleisch, Blut oder Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
8. organische und anorganische Schlämme
9. Galvanikschlämme
10. Fäkalschlamm und Fäkalklärschlamm, Gülle etc.

- |  |   |
|--|---|
| 11. Salze  | mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, z. B. Brünnersalze, Härtesalze, Jarositschlämme                          |
| 12. Katalysatoren  | soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten  |
| 13. Mineralöle   | auch Ölfilter, ölgetränkte Materialien (Lappen, Bindemittel u. ä.), Autoreifen, Autowracks, Öltanks, Erd-aushub |
| 14. Abfälle aus Mineralölprodukten (z.B. Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische u. ä.) |   |
| 15. Farben und Lacke   | mit löslichen Bestandteilen   |
| 16. seuchengefährliche und infektiöse Abfälle  |   |

**Anlage 2  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Netphen  
(Abfallentsorgungssatzung) vom**

**Liste  
über die schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 4**

Schadstoffhaltige Abfälle, die nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung erfaßt und gesammelt werden, sind insbesondere:

- 1.1) Öl- und lösungsmittelhaltige Abfälle
- 1.2) Altfarben und Lacke (mit Behälter)  
  
Völlig ausgetrocknete Reste mit Behälter gelten als Restmüll (schwarzgraue Tonne).
- 1.3) Lösungsmittel, Fleckenentferner, Sanitärreinigerreste
- 1.4) Altbatterien
- 1.5) Leuchtstoffröhren und sogenannte Sparlampen
- 1.6) Säuren, Laugen, Photochemikalien
- 1.7) Pflanzen- und Holzschutzmittel
- 1.8) Altmedikamente
- 1.9) Unvollständig geleerte Spraydosen
- 1.10) Kleinteile aus Asbest, in Folie versiegelt

Anmerkung:

1. Die vorstehend benannten Stoffe können auch zu jeder Zeit direkt zur Kreisdeponie (Herzhausen) angeliefert werden. Sie werden dort von privaten Anlieferern in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen.
2. Sonderabfälle außerhalb §§ 4, 2 Abs. 3 der Satzung

Folgende Sonderabfälle, die nicht in der Schadstoffentsorgung der Gemeinde erfaßt werden, sind direkt zur Kreisdeponie (Herzhausen oder andere) anzuliefern.

Dort werden entsprechende Getrenntlager für Sonderabfall und schadstoffhaltigen Abfall teilweise mit Behandlungsmöglichkeit für folgende Abfälle und Substanzen unterhalten:

- 2.1) Kühlgeräte (Gefahrstoff FCKW)
  - 2.2) Nachtspeicheröfen (Gefahrstoff Asbest), in Folie o. ä. versiegelt
  - 2.3) Elektroradiatoren mit Flüssigkeitsfüllung (Gefahrstoff PCB)
  - 2.4) Größere Behälter, Flüssigkeitskanister mit Schadstoffresten
  - 2.5) Altöl in Restmengen unter 10 l (ohne Verunreinigung)
3. Einer Spezialentsorgung durch den Abfallbesitzer bedarf die Entsorgung von
- 3.1) Öltanks, Ölheizungen (-öfen) mit stark ölhaltigen Rückständen
  - 3.2) Altreifen (zu entsorgen über Reifenfirmen, (Annahme auf Kreisdeponien nur eingeschränkt) Vulkanisierung/Thermische Verwertung).

**1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung)**

**— Einführung der Sperrmüllentsorgung auf Abruf —**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes — LAbfG — vom 21.06.1988 i. d. F. nach der letzten Änderung vom 07.02.1995 (GV.NW. 1995 S. 133 ff), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 i. d. F. nach der letzten Änderung (SGV.NW. S. 610) hat der Rat der Gemeinde Netphen am 26.10.1995 die 1. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 29.03.1993 wie folgt beschlossen:

**I.**

§ 2 Abs. 4 a wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

**§ 2**

**Art und Umfang der Abfallentsorgung**

- (4a) Der aus den Haushalten/haushaltsähnlichen Einrichtungen stammende Sperrmüll wird auf schriftliche Anforderung des Anschlußnehmers innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen nach Eingang der Anforderung am Anschlußgrundstück eingesammelt und abgefahren. Die Gemeinde stellt den Anschlußnehmern Anforderungsdoppelkarten zur Verfügung, die der Anschlußnehmer im Bedarfsfall unmittelbar an den von der Gemeinde beauftragten Entsorger versendet zum Zwecke der Festsetzung und schriftlichen Bestätigung des Abfuhrtermines durch den Entsorger.

Die Gemeinde kann durch Allgemeinverfügung anordnen, daß Eisen, Schrott und Elektro–/Elektronikschrott getrennt vom übrigen Sperrmüll zu halten, zu erfassen und zu befördern ist.

**II.**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen

- a) Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) — 1. Änderung und Neufassung —
- b) 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung) — Einführung der Sperrmüllentsorgung auf Abruf —

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 27.10.1995

gez. Bartsch  
Bürgermeister



**2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Netphen — Abfallentsorgungssatzung (AbfES) —  
vom 01.12.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV.NW. S. 139), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186), hat der Rat der Gemeinde Netphen in seiner Sitzung vom 27.11.1997 die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen wie folgt beschlossen:

**I. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:**

- Abs. 2 Buchstabe d) wird geändert und wie folgt neu gefaßt:
  - d) Kompostierbare Stoffe, die auf den der gemeindlichen Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken anfallen, sollen nach näherer Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung möglichst auf dem jeweiligen Grundstück verwertet werden.
- Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:
  - (3) Die Gemeinde erfüllt insbes. folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
    1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen;
    2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
    3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
    4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

Darüber hinaus führt die Gemeinde abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen sind bzw. übertragen werden (z. B. die Ver-

wertung von Altpapier).

- (4) — wie bisher —
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems, der Duales System Deutschland GmbH (DSD-GmbH). Die Gemeinde gestattet im Rahmen von Abstimmungsvereinbarungen die Durchführung dieses Systems in ihrem Gebiet.

## II. § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt geändert und ergänzt:

- (2) ...

Wiederverwertbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Papier, Pappe, Karton, Glas, die sogenannte Leichtfraktion sowie die **Bioabfälle**.

Die Getrennterfassung und Beförderung erfolgt nach einzelnen wiederverwertbaren Abfallfraktionen wie folgt:

- a) — wie bisher —
- b) — wie bisher —
- c) — wie bisher —
- d) **Bioabfälle**

Es handelt sich hierbei um alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Blumenerde, sonstige Gartenabfälle und Kleintierstreu, Lebensmittelreste, ungekochte und gekochte Speisereste bzw. Abfälle, die bei Zubereitung von Speisen anfallen, wie Obstschalen, Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teebeutel, Küchenkrepp.

Erfassung und Abfuhr erfolgen im Holsystem mittels der braunen Wertstofftonne im 2-wöchigen Rhythmus.

## III. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/ AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbes. aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.  
  
Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
  3. ...  
unverändert bisherige Ziffer 3 des Abs. 1
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

#### IV. § 6 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grund-

stückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlußberechtigter nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle i. S. des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 670 – SGV NW 74), soweit es sich nicht um Kleingartenabfälle auf Grundstücken im Außenbereich handelt, die durch eine öffentliche Straße nicht erschlossen sind.

#### V. § 8 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

##### § 8

#### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
  - soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder 3 Abs. 3 dieser Satzung von der Kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf-

grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen oder schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i. S. des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbes. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluß- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell und gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der

Grundlage der Darlegungen des Anschluß- oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (4) Anträge auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang sind nur bis zum 01.11. eines Jahres für die folgenden Kalenderjahre zulässig, soweit der Antrag nicht mit der erstmaligen Anmeldung eines Anschlußnehmers gleichzeitig gestellt wird.

**VI. § 9 wird wie folgt ergänzt:**

- In Abs. 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

Für die Bio-Abfallerfassung werden regelmäßig braune, große Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l/240 l, deren Deckel mit einem sogen. Bio-Filter ausgestattet wird, zugelassen. Die erstmalige Ausstattung der Abfallbehälter mit Bio-Filterdeckeln erfolgt mit der Behältergestellung — bei 240 l-Gefäßen unverzüglich nach Herstellung und Verfügbarkeit des passenden Filterdeckelproduktes — durch die Gemeinde bzw. den beauftragten Entsorger. Die nachmalige Gestellung von Bio-Filtern zum Zwecke des Filteraustauschs erfolgt nach Ablauf von jeweils 2 Jahren durch die Gemeinde/beauftragten Entsorger; die Montageverpflichtung obliegt dem Anschlußnehmer.

- In Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Für die Bio-Abfall-Erfassung werden je angefangene 6 angeschlossene Einwohner/Einwohnergleichwerte 60 l Gefäßraum wöchentlich (= 120 l 2-wöchentlich) bereitgestellt.

**VII. In § 11 wird folgender Abs. 8 hinzugefügt:**

- (8) Auf Antrag von Grundstückseigentümern zweier benachbarter Grundstücke kann eine Benutzergemeinschaft für ein oder mehrere Abfallgefäß(e) zugelassen werden. Für Schäden an den Abfallgefäßen haften die zugelassenen Eigentümer gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner gem. §§ 421 ff. BGB.

**VIII. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:**

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschrif-

ten dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbes. dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbes. ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall für erforderlich hält.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Netphen (AbfES) tritt am 01.01.1998 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen — Abfallentsorgungssatzung (AbfES) — wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 01.12.1997

(Bartsch)  
Bürgermeister

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung ... hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung vom 08.11.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen: ...

**Artikel X**  
**Änderung der Abfallentsorgungssatzung**

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Netphen vom 29.03.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.1997, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „15.000,00 DM“ durch die Angabe „7.500,00 €“ ersetzt.

...

**Artikel XIII**  
**Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Artikelsatzung über die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Netphen an den Euro wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Artikelsatzung über die Anpassung des Ortsrechts der Stadt Netphen an den Euro ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Bartsch)  
Bürgermeister



**4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Netphen – Abfallentsorgungssatzung (AbfES) –  
vom 29.03.1993**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. GV NRW 2005 s. 15), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW –LABfG– vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung– GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S.1938), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), hat der Rat der Stadt Netphen am 02.02.2006 die 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen – Abfallentsorgungssatzung (AbfES) – vom 29.03.1993 wie folgt beschlossen:

**I.**

**§ 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt geändert und ergänzt:**

(2) .....

Wiederverwertbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, die sogenannte Leichtfraktion, Bioabfälle sowie **Elektro- und Elektronikgeräte.**

Die Getrennterfassung und Beförderung erfolgt nach einzelnen wiederverwertbaren Abfallfraktionen wie folgt:

a) ..... (wie bisher)

b) ..... (wie bisher)

c) ..... (wie bisher)

d) ..... (wie bisher)

**e) Elektro- und Elektronikgeräte.**

Elektro- und Elektronikgeräte sind die in § 9 Abs. 4 ElektroG aufgeführten Geräte, und zwar

- Haushaltsgroßgeräte/ automatische Ausgabegeräte,
- Kühlgeräte,
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
- Gasentladungslampen,
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

## II.

**In § 2 wird folgender Abs. 4 c hinzugefügt:**

- (4 c) Der aus den Haushaltungen / haushaltsähnlichen Einrichtungen stammende Elektro- / Elektronikschrott wird auf schriftliche oder elektronische Anmeldung durch die in § 5 genannten Berechtigten von dem durch die Stadt beauftragten Entsorgungs-/Recyclingunternehmen von den Hausgrundstücken abgeholt, soweit nicht eine Selbstbeförderung zu der von der Stadt eingerichteten zentralen Sammelstelle (§ 13a Abs. 4) erfolgt.

## III.

**In § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 7 hinzugefügt:**

7. Vom Einsammeln und Befördern sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 13a ausgenommen, für die die Stadt nach den Bestimmungen des ElektroG nicht entsorgungspflichtig ist.

## IV.

**§ 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 sind Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle), von der Stadt zu sammeln.  
Sie werden bei den von ihr betriebenen bzw. bekannt gegebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu den festgesetzten Terminen angeliefert und angenommen. Entsprechendes gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Elektro-/Elektronikgeräte im Sinne von § 13 a sind von der Schadstoffsammlung nach Absatz 1 grundsätzlich ausgenommen. Für die Entsorgung dieser Geräte gelten die Regelungen nach § 13a. Die Stadt behält sich vor, die Entsorgung bestimmter Gerätegruppen über die gesonderte Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle zuzulassen.

## V.

**In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 5 hinzugefügt:**

Satz 1 gilt entsprechend für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für sperrige Abfälle.

## VI.

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

**§ 13 a****Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 1 ElektroG aufgeführten Geräte, für die nach näherer Bestimmung in § 9 ElektroG eine Entsorgungspflicht der Stadt gegeben ist.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht in die auf dem jeweiligen Grundstück nach § 9 für die Abfallentsorgung bereitgestellten Abfallgefäße eingebracht werden und sind auch von der Abfuhr sperriger Abfälle nach § 13 ausgeschlossen.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte werden auf schriftliche oder elektronische Anforderung der in § 5 genannten Berechtigten durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungs-/Recyclingunternehmen von den Hausgrundstücken abgeholt.  
Die Anmeldung erfolgt über eine von der Stadt zur Verfügung gestellte Postkarte oder über das Internet bei dem von der Stadt beauftragten Entsorgungs-/Recyclingunternehmen.  
Die Abholung erfolgt längstens innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Anmeldung durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungs-/Recyclingunternehmen, das auch den Termin der Abholung bestimmt und die entsprechende schriftliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung der Anmelder vornimmt.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte können auch kostenlos bei der von der Stadt eingerichteten zentralen Sammelstelle abgegeben werden, deren Standort und Öffnungszeiten von der Stadt bekannt gegeben werden.
- (5) Die Stadt behält sich vor, für die Annahme von kleinen Elektro- und Elektronikgeräten weitere Sammelstellen einzurichten.

Die Stadt gibt die Standorte dieser Sammelstellen für kleine Elektro- und Elektronikgeräte bekannt und bestimmt, welche Geräte dort angenommen werden.

(6) Die Stadt behält sich vor, an die Überlassung oder Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten besondere Anforderungen zu stellen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Sammlung und weiteren Behandlung der Geräte erforderlich ist.

Die Stadt kann insbesondere die Annahme von Geräten ablehnen, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

## VII.

**§ 17 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:**

Satz 1 gilt entsprechend für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten (§ 13a).

## VIII.

**§ 21 wird ersatzlos gestrichen**

## IX.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

(Bartsch)  
Bürgermeister

**5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Netphen – Abfallentsorgungssatzung (AbfES) –  
vom 29.03.1993**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. GV NRW 2005 s. 15), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW –LABfG– vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung– GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S.1938), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), hat der Rat der Stadt Netphen am 30.08.2007 die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen – Abfallentsorgungssatzung (AbfES) – vom 29.03.1993 wie folgt beschlossen:

**In § 9 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz geändert und neu gefaßt:**

**Für die Bio-Abfallerfassung werden braune Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120l / 240l zugelassen.**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen – Abfallentsorgungssatzung (AbfES) –vom 29.03.1993 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustande-

kommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 03. September 2007

(Bartsch)  
Bürgermeister